



26. November 2008

Gemeinderat
9463 Oberriet

026

Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Brandweg**

Grundeigenütmerin der Parzelle Nr. 474 ist [REDACTED]
Die Politische Gemeinde Oberriet beabsichtigt, das Bauland Parzelle Nr. 474 von [REDACTED] käuflich zu erwerben. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Oberriet liegt der nördliche Teil der Parzelle Nr. 474 in der zweigeschossigen Wohnzone W2, der südliche Teil der Parzelle Nr. 474 in der zweigeschossigen Kernzone K2. Das noch nicht erschlossene Gebiet soll mit einer neuen Gemeindestrasse 3. Klasse erschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde der Teilstassenplan Brandweg ausgearbeitet. Der vorliegende Baulinienplan Brandweg sieht entlang dieser neuen Erschliessungsstrasse eine Baulinie mit einem Abstand von 3 m zur Strasse vor. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

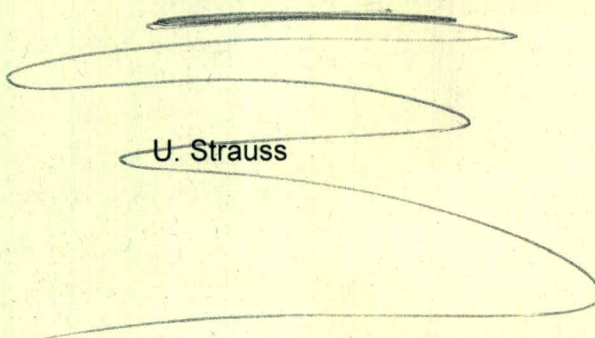
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie